

## Quell-Texte zum Thema: STADTFLUR

### KrAC B IV 13 Nr. 19 Bürgeler Hofstätten 1825 -1873

Seite 2

*Anweisung an Rent- u. Justizamt Bürgel/Tautenburg: Grenzen der Hofstatt betr. 1825*

Im Namen seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen Weimar Eisenach pp

Da nach dem Vorberichte des Erbbuchs über Stadt Bürgel von Häusern und Hofstätten in der sogenannten Hofstätte daselbst bei Besitzveränderungsfällen nur 6 Pf zur Lehnware entrichtet wird, so wird auch hiervon ein höheres Lehngeld nicht gefordert werden können.

Indem wir dieses dem Großherzogl. Rentamte auf seinen Bericht vom 17. Juni d.J. zur Resolution bekannt machen, veranlassen wir das Großherzogl. Justizamt zu Bürgel auf seinen Bericht vom 3. d.M. an das genannte Rentamt die Grenzen der sog. Hofstätte in Stadt Bürgel genau zu revidiren und zu reguliren und wie dies geschehen gerichtlich anher anzuzeigen.

Weimar, den 29. Oct. 1825

Großherzogl. Sächs. Cammer das.  
v. Fritsch

Seite 2

Notiz des BM

Stadt Bürgel d. 17.8.1826

In heutiger Plenarsession, in welcher sämtliche Ratsmitglieder mit Ausnahme des Herrn Bezirksvorstehers Koch anwesend waren, wurde wegen der auf den 12. Sept. d.J. vorzunehmenden Revision und Regulierung der hiesigen Hofstätte dienlicher Vortrag getan.

nachrichtl.

Dr. Georg Horn  
Wilhelm Friedrich Füchsel, Städtältester

Seite 3

Einladung zum Termin

Der hiesigen löblichen Bürgerschaft wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, dass morgen als den 12. September dieses Jahres in Gemäßheit eines unterm 29. Oct. 1825 ausgeflossenen gnädigen Rescriptes der Großherzogl. Kammer zu Weimar die Besichtigung und Regulierung der Grenzen der sog. Hofstätte vorgenommen werden soll. Es werden demnach alle diejenigen hiesigen Bürger, welche auf der sogenannte Hofstätte Grundstücke besitzen, sowie auch diejenigen, welche daran anstoßende Grundstücke besitzen, ingleichen alle diejenigen, welche Kenntnis oder Wissenschaft von der Lage und den Grenzen der Hofstätte haben, hiermit bei ihrer Bürgerpflicht aufgefordert, morgen Vormittag um 8 Uhr sich an dem hiesigen Spital einzufinden um des weiteren zu gewärtigen.

Stadt Bürgel d. 11. Sept. 1826

Der Stadtrat das.  
D. Georg Horn

Verhandelt in der Umgebung der Stadt Bürgel am 12. Sept. 1826

Zu Umgehung der Stadt-Bürgelschen Hofstätte waren von den beidseitigen Kommissaren der heutige Tag festgesetzt worden und als haben sich zu diesem Behufe

Der Oberbeamte Herr Christian Friedrich Laurich

der Herr Rentbeamte Johann B..... Rothenbucher

nebst mir, dem unterzeichneten Unterbeamten unter Aufwartung und Begleitung des Amtsdieners Christian Christoph Waldmanns von Thalbürgel an das unterm Baderthor am Fuße des Berges, darauf die Stadt Bürgel gelegen, liegende Hospital begeben.

Hier traf man in Gemäßheit schriftlichen Erlasses

den Herrn BM D. Georg Horn,

Herrn Ratsassessor, Steuereinnehmer und

Amtslandesgerichtsschöppe Christian Friedrich Scheinert

Herrn Stadtältesten Friedrich Wilhelm Füchsel

den Bezirkdeputierten Herrn Christoph Friedrich Kühnert

den Bezirkdeputierten Christian Friedrich Nauendorf

Herrn Kämmerer Christian Friedrich Wenzel

die Herren Bezirksvorsteher Johann Daniel Schmidt, Johann

Christian Schmuhl u. Friedrich Gottlob Martin

den Bäckermeister Georg Friedrich Reifart

den Seilermeister Christoph Otto

den Strumpfwirkermeister Wilhelm Weidner

den Wagnermeister Christian Friedrich Straube

den Töpfermeister Michael Grün

den Hutmachermstr. Carl Friedrich Billing

den Hutmachermstr. Christian Friedrich Straube

den Schustermstr. Adam Friedrich Krumbholtz

den Bürgel und Branntweinbrenner Friedrich Kürschner

den Seilergesellen Carl Müller sowie

den Ratsdiener August Morgenroth allerseits von Bürgel schon versammelt an, und schlossen sich in der Folge noch viele Bürger von Stadt Bürgel dem Zuge an.

Nach wechselseitiger freundlicher Begrüßung, auch sachgemäßen Vortrag über den Zweck der heutigen Grenzumgehung wurde die Expedition vormittags 8 Uhr begonnen und der Anfang bei dem Stadt Bürgelschen Hospitalgebäude ohnfern dessen rechts ab von der nach Bürgel führenden Straße ein alter Stein anstehet, der sowohl von den Herrn Kommissaren als auch dem Bürgelischen wohlhälllichen Stadtrat und Bürgerschaft als die Grenze der Hofstatt bezeichnend unbedenklich angenommen wurde, gemacht.

Von diesem Stein wendet sich die Grenze gegen Mitternacht und läuft linker Hand unter dem Hospitalgebäude, dann längs des Hospital-Gartenzauns 94 Schritte (welche Schrittzahl durch den Amtsdieners Waldmann und den Ratsdiener Morgenroth angegeben wurde) fort bis an das dem Tagelöhner Christian Friedrich Schmidt zugehörige alte Kommuntriffleck. Hier dreht sich der fragliche Zaun rechts ab, geht 26 Schritte bergauf an jenem Kommuntrifflecke in Richtung gegen Morgen fort und läuft nun mit dem gegen Mittag sich ziehenden Hospitalgarten 67 Schritte fort bis an den Bürgelischen den Baderberg hinaufgehenden Fußsteig. Die Grenze dreht sich am Ende des Gartens im steifen Winkel und geht gegen Morgen im bergauf laufenden

Fußsteig fort bis ziemlich das Ende des Samuel Schmidtschen Gartens, die Entfernung betrug 208 Schritte. Hier verlässt die Grenze den Bürgelischen Fußsteig und schlägt linker Hand im scharfen Winkel ab, an Friedericken verehelichten Sonntag ein Viertel Acker und zwar an dessen Rande in der Richtung gegen Abend in einer Entfernung von 101 Schritt bis an das Ende des Feldes hinaus laufend.

Die Grenze geht nun an dem Sonntagschen Acker in einem stumpfen rechten Winkel herum, läuft an dem Ende des Feldes gegen Mitternacht 208 Schritte fort und wendet sich an dem Acker des Herrn Apotheker Spoerl links ab, läuft gegen Abend bergab an diesem Ackergrundstücke 27 Schritte lang, dreht sich dann rechts um dieses nämliche Grundstück herum und geht an diesem Felde 132 Schritte gegen Mitternacht fort.

Am Spoerlschen Ackerfeldende springt die Grenze über die Bürgelsche Straße und weist auf den sog. Hofstattberg und zwar an des Ende von Hannen Rosinen Strauben Felde, geht dann in der nämlichen Richtung, so dass rechts die Bürgelschen Hofstättenfelder, links hingegen die Kommuntrift liegen, fort bis an die Feldecke des Christian Becherschen Grundstückes in einer Entfernung von 92 Schritten.

Die Entfernung vom Ende des Spoerlschen bis zum Anfang des Straubischen Ackers konnte nämlich mit Zuverlässigkeit nicht ermittelt werden, weil die Bürgelsche Straße, über welche die Grenze wegspringt, einen tiefen Hohlweg bildet, der nicht zu passieren ist und daher umgangen werden musste.

Vom Ende des Becherschen Feldes wendet sich die Grenze rechts im Winkel ab und läuft unterm Becherschen Felde gegen Morgen fort, dann unterm Becherschen Garten hin über den sogen. Mühlberg und läuft auf den alten Kreuzstein, der auf dem Becherschen Kommuntriftfleck gleich unter der Stadtmauer ansteht. Die Entfernung betrug 455 Schritte.

Vom Kreuzstein findet die Grenze in den von Bürgel nach Poxdorf bergab führenden Fahrweg, der gegen Mitternacht in einer bogenförmigen Linie unter

Gottlob W ...sens  
Christian Friedrich Ottos  
Friedericken Müllers  
Christoph Vogels  
Hannen Rosinen Kühnerts  
Justinen Marien Neumanns  
Christian Friedrich Fücksels und  
Weimars Erben

Gartenzaun 194 Schritte fortläuft und hier am Ende der Gärten und namentlich an Kühnells Garten ... die Grenze gegen Mittag, läuft wieder den steilen Berg hinauf nach Justinen Marien Schmidts (?) Gartenacker (?) in einer Entfernung von 38 Schritten, wendet sich dann wieder links unter dem Schmidtschen Gartenzaun und nimmt die Richtung gegen Morgen an, in welcher sie 84 Schritte bis an das Fückselsche Feld an dem Bergabhänge hinauf, aber in der nämlichen Richtung unter dem Fückselschen Felde an der Bergkante 420 Schritte fortgeht, wobei der Fußweg in den Steingraben durchschnitten wird, und zwar bis an das Ende des Freitagschen Ackers.

Die Herrn Kommissare nahmen nun an, dass die Grenze in Freitags Acker in einem rechten Winkel abfalle und in die Richtung bis auf den nahe an der Stadt anstehenden Eisenberger Gerichtsstein gehe. Allein dem wurde auf Seiten des wohlloblichen Stadtrates widersprochen und behauptet, dass die Grenze gegen Morgen an den nun folgenden Waldstädtischen Feldern hinziehe, bis an Carl Friedrich Jahns Gartenzaun, dort am Anfang dieses Gartenzauns erst rechts abfalle und an dem Zaun

hin bis an die Naumburger Strasse gehe, in die Straße dann falle, mit dieser steif gegen Mittag nach der Stadt bis an den alten im sogenannten Bornröhren annoch anstehenden Eisenberger Gerichtsstein laufe. Dieser Behauptung wird zwar von Seiten der Herrn Kommissare widersprochen, jedoch von beiden Seiten verabredet, dass über den strittigen Traktat die alten Lehnscheine entscheiden sollen.

Die Entfernung von Freitags Acker bis an den Eisenberger Gerichtsstein, der an den Bornröhren ohnfern des Angelrothschen Gartens ansteht, betrug 162 Schritte.

Von Freitags Acker an bis an den Carl Friedrich Jahnschen Gartenzaun 98 Schritte.

längs des Jahnschen Gartenzauns bis an die Naumburger Straße 41 Schritte und in der letzteren fort bis an den an den Bornröhren anstehenden alten Grenzstein 197 Schritte.

Die Differenz dreht sich hier blos um 1 und ein achtel Acker Feld, wovon dermalen

3/8. Acker Wilhelm August Waldstädt

3/8. Acker Carl August Waldstädt und

3/8. Acker Carl Friedrich Jahn gehören.

Von dem von allen anerkannten Grenzstein soll die Grenze wieder rechts in die Straße fallen und um des Töpfermeister Angelroths Garten herum fallen in der Strasse gegen Mittag fort bis an den früher an der sogenannten Scheune ohnfern der Eisenberger Strasse früher angestandenen alten Kreuzstein, der herausgerissen aber noch unversehrt dalag, gehen, die Entfernung betrug 191 Schritte.

Allein seitens des wohlloblichen Stadtrates wurde widersprochen und behauptet, die Grenze gehe vom obgenannten Eisenberger Gerichtsstein hinter der Angelrothin, Karl Heßner, Gottlieb Lachs (?), Rosinen Marien Trümplerin, Weidners, ... und Schwabens Garten hin bis auf die Eisenberger Strasse, so dass also jene obgen. Gärten noch auf der Hofstätte lägen. Da nun die alten Lehnscheine darüber die beste Auskunft geben müssen, so ist die Erörterung der Grenzline auf mehrere Überprüfung ausgesetzt worden, womit beide Teile einverstanden waren.

Bei dieser Gelegenheit wurde sogleich die Einsetzung des herausgerissenen alten Kreuzsteines, der ohnfern des Schwemmlochs gestanden, in Anregung gebracht, und da dessen Standpunkt von einigen alten Bürgern übereinstimmend genau angegeben wurde, dessen Einsetzung dem wohlloblichen Stadtrate überlassen.

Die Grenze wendet sich hier links ab und läuft in steifer Richtung gegen Morgen in der Eisenberger Strasse fort bis an die Ziegelbrennöfen, die Entfernung betrug hier 146 Schritte.

Die Grenze verlässt nun die Eisenberger Strasse, wendet sich gegen Mittag in steifer Richtung um den Brennofen herum und geht bis an den Stadtweg nach dem Schießhause, da wo der ehemalige Karl Friedrich Billingsche Kommuntriffleck endete, die Entfernung betrug 33 Schritte.

Das Billingsche Kommuntriffleck ist zur Vergrößerung des Platzes vor dem Schießhause vom wohledlen Stadtrat gekauft worden, man produzierte den neuerlich ausgefertigten Lehnsschein und es war dieses Triffleck als Hofstatt verlehnt worden.

Daher verlangte auch der Stadtrat, dass die Grenze um dieses Triffleck und dann um das Schießhaus, welches teilweise auf einem Kommuntrifflecke und zum Teil auf einem der Kirche lehnenen Grundstücke erbaut worden ist, herumgegangen werden wolle, maßen die Hofstätte dann längs des von der Schützenkompagnie neuerlich von dem Töpfer Menzel gekauften Ackers sich hinziehe.

Diesem Anführen wurde jedoch von Seiten der Kommissare widersprochen und dagegen angenommen, dass die Grenze von dem Billingschen Kommunflecke rechts abbreche, in dem Fußsteige der Stadt fort bis an Neuneßens Acker gehe, sich dann wieder links wende und längs des Neuneßischen Ackers gegen Mittag hin laufe, und

zwar mit dem Grunde, weil mehrere Grundstücke unter Neuneßens Acker nach dem Schießhause zu erweislich, und wie die Besitzer namentlich Herr Stadtältester Füchsel gar nicht in Zweifel stellen konnte, ein Amtslehen seien; hierzu komme nun noch, dass die übrigens in genauem Zwischenraum liegenden Grundstücke, mit Ausschluß des der Schützencompagnie zuständigen Ackers, der Kirche lehnten, und da nun im Vorberichte des Kirchenlehnbuches ausdrücklich geschrieben stünde, dass dort einige Grundstücke in der Hofstatt anlägen, die der Kirche lehnten, so gehe daraus mit Gewißheit hervor, dass die Hofstatt nicht wie von Seiten des wohlhlöbl. Stadtrates behauptet wurde, gehen [=verlaufen] könnte.

Hierzu komme noch, dass darum, dass der Billingsche Kommuntriffleck auf der Hofstatt liege und daher nur 6 pf. anstatt der Lehn entrichte, gar kein Acker sein könne, weil dieses Communtriffleck im Jahre 1792 von der Kommun verkauft worden sei und alle derartige Trifflecke 5% Lehn entrichten mussten, wie aus der diesfalls beim Amte ergangenen Akte ganz unwiderleglich hervorginge.

*(Infolge dieser Feststellung kam es zu einer im Dokument niedergeschriebenen Auseinandersetzung zwischen Rat und Amt wegen der Nachzahlung von Lehngeld für das von der Stadt erworbene Billingsche Kommuntriffleck – hier nicht übertragen!)*

Die Commission nahm daher mit Vorbehalt den Schützenacker, vorbehaltlich dessen nähere Untersuchung noch angestellt werden sollte, an, dass die Grenze der Hofstatt vom ..... Billingschen Kommuntriffleck in etwa 170 Schritten fast bis an Neuneßens am Mäuerchen gelegenen Acker in der Richtung gegen Abend gehe, hier im scharfen Winkel links abfalle und am Neuneßschen Acker, so dass dieser rechts bleibt, gegen Mittag hinläuft. Die Entfernung betrug 74 Schritte.

Dann rechts am Ende des Feldes um dieses gegen Abend abfalle und an der Bergkante am Ende des Neuneßschen-Christoph Dornblutschen-Daniel Schmidtschen-Weimarschen- Friederiken Edelschen-Friedrich Vogelschen-Heinrich Krausischen-Friedrich Wenzelschen-Michael .....- Christian Jahnschen-Hanna Rosinen Krauseschen-Wilhelm Fritscheschen-Justinen Marien Wenzelschen-Wilhelm Blödnernschen-Hermann .....- Christian Friedrich Schwabischen- Christian Wilhelm Ertelschen -Hermann ..... und Christianen Sophien Senffischen Feldern fortlaufe, in einer Entfernung von 300 Schritten bis an das .... des Senffischen Feldes. Hier fällt die Grenze in den Stadtgraben und geht mit diesem in einer bogenförmigen Linie fort bis an den Anfang des Samuel Schmidtschen vor dem Badertore gelegenen Gartens.

Die Entfernung betrug 389 Schritte. Hier läuft die Grenze links gegen abend ab, läuft bergab unter jenem Garten, Andreas Planers Haus und Garten, Christian Rinks Haus und Garten, Friederiken Lasers Haus und Garten, Christian Jägers Haus und Garten, Gottfried Meinhardts Haus und Garten hin bis an das nahe an Meinhardts Haus gelegene Hospital, welche beide Gebäude bloß von dem nach Bürgel führenden Fußsteige von einander getrennt werden. Die Entfernung betrug vom Samuel Schmidtschen Garten an 277 Schritte.

Da nun beim Hospital die Besichtigung und Umgehung der Hofstätte begonnen hatte, so endigte selbe an diesem Ort, und zwar nachmittags 1 Uhr. Es ist hierüber gegenwärtiges ausführliches Protokoll aufgenommen und sowohl von den Herrn Kommissariis als auch von dem wohlhlöblichen Stadtrate unterschriftlich vollzogen worden.

Ludwig Dietrich, Amtskommissar  
D. Georg Horn, BM

Justiz- u. Rentamt an Rat 1827

Wir haben die Verhandlungen über die unter ihrer Zuziehung am 12. Sept. v. J. vorgenommene Umgehung der Hofstättengrenze Großherzogl. Sächs. Hochpreißlicher Kammer zu Weimar berichtlich vorgelegt und jenes hohe Kollegium hat die zu Beilegung der bei dieser Grenzbesichtigung sich ergebenden ersten und zweiten Differenz getroffene Übereinkunft gnädig genehmigt, hinsichtlich des dritten Differenzpunktes aber für zweckmäßig gehalten, von Ihnen anoch eine Erklärung zu den Akten zu bringen, dass Sie das der Schützengesellschaft gehörige oberhalb des Schießhauses gelegene Krautland unter Ziffer 1078 des Katasters als außerhalb der Hofstättengrenze gelegen anerkennen, hiernächst aber sich verbindlich machen, das Lehn-geld von dem vor einigen Jahren erkaufte, in der Nähe des Schießhauses befindlichen sogenannten Billingschen Triffleckens, welches ebenfalls außerhalb des Hofstätenbezirks gelegen, anoch nachzuzahlen.

Da wir voraussetzen dürfen, dass Ihnen nach Lage der Umstände dagegen einiges Bedenken nicht beigeht wird, so veranlassen wir Sie, sich hierüber baldgefälligst zu erklären.

Achtungsvoll Thalbürgel u. Frauenprießnitz am 30.10.1827  
Das beauftragte Justiz- und Rentamt daselbst  
Christian Friedrich Laurich

### **Abschrift des im Freien bei Besichtigung der Hofstätte am 15. Sept. 1873 aufgenommenen Protokolls:**

In hiesigem Lokalblatte zur Umgehung der Hofstätte auf heute Nachmittag 2 Uhr am Hospital eingeladen, erscheinen außer dem unterzeichneten Vorsitzenden folgende Gemeinderatsmitglieder:

Carl Otto, Augst Enders, Carl Sonntag, Carl Müller, R. Reifart,  
ferner die Feldgeschworenen E. Kunze, C. Schauer  
und die hiesigen Bürger Cämmerer Huldreich Hohl, Wilhelm Füchsel, Friedr. Adrian Reichmann, Wilhelm Nauendorf, August Müller, Carl Straube, Reinh. Nauendorf, Carl Kürschner.

Nach geschehenem Vortrag von Seiten des Vorsitzenden, dass eine Umgehung sich deshalb nötig mache, weil einige Besitzer von Berggrundstücken am sogenannten Assemblée behaupten, dass ihre Berge im Bereich der Hofstätte liegen, wurde der Umgang mit Verlesung des Aktenstücks vom 12. Sept. 1826 von der ungefährigen Stelle aus, wo der alte Stein gestanden haben kann – 10 Schritte von der südlichen Hospital..... – begonnen und ohne Widerspruch fortgesetzt bis an den Freitagschen Acker. Hier haben nach dem alten Aktenstücke die Vertreter der Regierung mit dem damaligen Stadtrate sich nicht einigen können. Die umstehend Verzeichneten nahmen an, dass die Hofstätte bis an den Zaun des Grünschen Gartens, wo ein großer, jedenfalls nach geschehener Einigung, gesetzter Stein noch steht, ging, in die Wetz-dorfer Chaussee fiele, von da an die Brunnenröhren sich südlich weiter zog und am Töpfer Sängerschen, d.Z. noch Gustav Köhlerschen Grundstücke der Goldberstraße entlang bis an den noch stehenden Stein hinter der Schwemme, von da weiter östlich am Sanderschen Hause endigte.

Die Urkunde zeigt nun die Grenze der Hofstatt nach Süden durch die Ziegelei am frühern Brennofen, in jetziger Situation zwischen Wohnhäuschen und Trockenhaus, lässt aber unentschieden, ob die Grenze ums alte Schießhaus herum den Schützenacker mit hereinziehe, oder sich am Schießhauswege herauf bis an den Jägerschen

Acker und Mäuerchen ziehe und Schießhaus ausschließe. Da nun nichts darauf ankam, wie daselbst die Grenze festgestellt wurde, ließ man die schon vor beinahe 50 Jahren unentschiedene Angelegenheit auch heute auf sich beruhen, beging unangewandt die Grenze bis an die Geiersche Feldecke und schloß hier den Umgang Nachmittag 5 Uhr mit der Annahme, dass nun die Grenze lt. Urkunde fortlaufe bis an den Stein beim Hospitale, wo der Umgang Nachmittag 1 Uhr begonnen hatte.

Der Zweck des Umgangs ist nun vollkommen erreicht, es ist nachgewiesen worden auf Grund der alten Urkunde, dass am Assamblee die Bergbesitzungen mit Ausnahme des Apothekersacker oder jetzigen Communeigentums nicht im Bereich der Hofstatt liegen, und dass folglich die Weigerer an Triftgelder-Zurückerstattung zum Bezahlen ihrer Anteile ungesäumt anzuhalten sind.

Nachrichtl. Hermann Schauer

**KrAC B IV/13 Nr. 2**  
**Flurbeziehung Bürgel**

**Der Stadt Bürgel Flur- und Triftbeschreibung anno 1677. Eingerichtet nach der Flurbeziehung den 26. August ao.1674 mit der Steinsetzung auf der Trift über dem Schafberge und Mönchenfeldern weg, den 14. Juli 1677**

Bei dieser Flurbeziehung sind gewesen die in nachfolgender Beschreibung benannten Bürgelischen Beamten,  
Der Rat nebst den Viertelsmeistern und Ausschuß,  
die gesamten Nausnitzer Nachbarn mit ihrem Schultheißen Hans Weidner

Wegen Droschkau ist es nach der Entscheidung vom 21. Juni 1658 und 20. Sept. 1665,  
mit Hetzdorf aber, der den 20. Septembris 1665 beschehenen Erörterung nach verblieben und nichts Veränderliches vorgegangen.

**BÜRGELL**

Nachdem dem 27. Juni 1667 der Stadt Bürgel Flur, vom Gerbehaus unter der Stadt oder Laugeborn, der in der Schneidemühlen Garten gelegen, an bis hinter in die Eyen oder Rauchloch zu dem Grenzstein, der bei Weidichs Acker unten am Rande stehet und die Ämter Bürgel, Tautenburg und Eisenberg scheidet, in Beisein der Bürgelischen Beamten, des Rats, Bürgerschaft und Benachbarte bezogen, und damals befunden, dass die Viehtrebe am Schaf- oder Klingenberg von denen hintern Mönchenfeldern hinaus in der Breite ziemlich abgenommen und von teils Bürgern zu weit in die Trebe geackert, als ist damals, weil das Getreide noch im Felde gestanden, verabredet worden, dass sobald die Frucht eingeerntet, die Triftsteine gesucht, und da sich solche nicht wieder finden lassen werden, die Trift, da sie am schmalsten, 30 Ellen breit behalten und richtig versteint werden solle.

Weil aber dieses bis dato verblieben, das Amt wegen seiner, in der Bürgelischen Flur berechtigten Schaftrift, die Stadt und Bürgerschaft auch ihrer Flur halber, eine richtige Beschreibung haben wollen, als haben Amt und Rat den heutigen Tag, dem 26. August 1674, hierzu angesetzt, und im Beisein mein, des  
Amtsverwalters Heinrich Christoph Schlichtegrolls,  
Herrn Bernhard Christian Bernhardt, Amtsschreiber und Landrichter,  
Herrn Johann Schwabe, BM  
Herrn Johann Heerwagen, BM  
Herrn Adam Crauschwitz, Stadtschreiber  
Christoph Förstel, Ratskämmerer  
Heinrich Töpfer, Ratskämmerer  
Matthes Senff, Ratskämmerer  
Paul Scheunert, Viertelsmeister  
Balthasar Hoffmann, Viertelsmeister  
Georg Heßner, gewesenen Amtsschäfer und jetziger Zeit Klosterpachter  
Hans Nicol Winzler, jetziger Amtsschäfer  
Peter Winckler, Stadthirte und  
Nicol Ullrich, Amtsgerichtsfröhn  
wieder bei dem vorgemeldten Görbehaus der Anfang gemacht, auch der Stein, der sich den 27. Juni 1667 beim Laugeborn nicht finden lassen wollen, in Beisein etlicher Nausnitzer Nachbarn, als



Hans Weidner, Amtsschultheiß  
Hans Fuchs und  
Hans Schieferdecker

aufgesucht, gefunden und 1 Pfahl dazu geschlagen, auch Abrede genommen worden, weil dieser Stein drei Fluren, als Thall, Nausnitz und Burgell scheidet, einen hohen Stein (weil der alte ziemlich tief in die Erde sich gesenket) auf der Stadt und bei der Gemeinden Kosten förderlichster Tage gearbeitet und zu dem alten Flurstein gesetzt werden solle. [Anmerkung: ist erst den 14. Juli 1677 gesetzt worden]

Von gemelten Steine schläget sich die Flurlage über den Bach wieder in [den] Fahrweg und geht in solchem fort bis auf den Schafberg zu dem hohen Trift- und Flurstein, so vorne am Nausnitzer Mühlenfelde steht.

Von da an gedachten Mühlenfelde und der Trebe hin und den Berg hinunter über den Nißlitzer Grund bis zum hohen X-stein am Graitschner Wege, der beides, die Nausnitzer und Bürgelische Flur, auch die Tautenburgische Amtsgrenze mit Poxdorf scheidet,

von welchem sich die Flur zur rechten Hand zwischen der Poxdorfer und Bürgelischen Flur hinan bis in das Rauchloch oder gegen die Eyla zu, zu dem Stein, der bei Weidichs Acker unten am Rande stehet und solcher die Ämter Bürgel, Tautenburg und Eisenberg scheidet.

Und also die damals 1667 gefertigte Beschreibung richtig wieder befunden worden. Auch der damals gesprochene Amtsabschied und Vergleich zwischen der Stadt und Nausnitzer Flur, wie auch, dass die Schaftrift vom Schafberge an dem hinteren Mönchenfelde hinan bis zu dem Eyllen-Graben unter dem Goldberge hin bis an Tobias Wenzels Weinberg, und förder im Hohendorfer Weg, wo sie am schmälsten, 30 Ellen breit verblieben, dahero wo teils Besitzer die Güter so weit ausgeackert, eine Grube, einen Pfahl darein geschlagen und förderlichsten [Tages] Triftsteine darein gesetzt werden sollen.

Und folgen nun, wie viel Gruben von Anfang der Schafberges an geschlagen worden:

1. Von dem ersten hohen Flur- oder Trebestein 32 Schritte hinunter ist im Nausnitzer Mühlfelde eine Gruben und ein Pflock darein geschlagen worden, da, wo gegenüber die Wackensteine liegen.
2. Von diesem 53 Schritt hinunter ist in dem Naunitzer Mühlfelde eine Grube mit Pflock, und diesem gegenüber auch eine Grube mit einem Pflock in Andreas Stauden Acker geschlagen.
3. Von diesem in der Trebe hinauf in die 18 Schritt, das solcher zur rechten Hand eine Grube geschlagen.
4. Ferner in 90 Schritten, auch der Trebe zur rechten Hand eine Grube in Paul Scheinerts Acker.
5. In 70 Schritten fort wieder in Paul Scheinerts Acker ein Grube.
6. Von diesem gegen den Heustall zu 41 Schritte eine Grube in BM Kurt Heylers Witwen Acker.
7. Von solchem den Heustall hinan in die 300 Schritt ist der Trebe zur linken Hand in Herrn Mag. Adjunct Kaitzschen Acker eine Grube geschlagen, Ferner hinauf hat die Trebe aller Orten ihre Breite, sich auch unterschiedene Trebe-steine gefunden, bis oben gegen der Eyllen zu eine Grube der Trebe zur linken Hand in BM Curth Heylers Witwen Acker gehacket worden.

(Nota: dem 14. Juli 1677 sind die ausgehauenen Triftsteine erst in die geschlagenen Gruben gesetzt)

8. Also fort gegen Tobias Wenzels wüsten Weinberg zu, zu dem Grenzstein, der die Ämter Bürgel und Eisenberg scheidet und über Hans Trommers Acker stehet.

Dabei zu erinnern ist, dass gedachter Trommer allhier der Trebe und der Gemeinde ein Ziemliches abgeackert, weswegen er versprochen, oben von gedachtem Grenzsteine herein übern Acker hinunter zur Trebe auf  $\frac{1}{4}$ . Feld wieder liegen zu lassen, ihm auch solbald abgezeichnet worden, wegen seines unbilligen Vornehmens aber einen Eimer Bier der Gemeinde zu vertrinken geben solle.

Geht also die Trebe unter gedachten Thomas Wenzels Weinberge hin und fället hinüber in Bürgelschen Weg, so nach Hohendorf geht, welcher Weg Amt Bürgel und die Eisenbergischen Gerichte scheidet, bis hinan zu dem hohen Stein hinter dem alten Gottesacker. Dabei nochmals sanciret (festgestellt) worden, dass welcher Bürger, so Felder auf dem Schafberge und dem hinteren Mönchenfelde und auf die vorgemelte Trift stoßen, [Steine] wieder ausackern, und wo am schmälsten nicht 30 Ellen breit lassen würde, solcher in unnachlässige Bestrafung beim Amte gezogen und hierüber jeder auch der Gemeinde 1 Eimer Bier zu vertrinken geben; auch wo sie Breite an Überfluß haben, bei gemelter Strafe nicht das geringste abackern, förderlichsten aber die Dornen und Gesträuche, damit das Schafvieh seinen Gang haben kann, ausgehackt werden sollen.

Dabei aber nötig, dass der Stadt Bürgel Felder, Güter, Flur und Weichbild ein Ziemliches, als die Felder und wüsten Weinberge

in der Eyllen,  
Am Goldberge  
Croatengraben  
Hörnzetal  
in langen Äckern  
Satteln  
Meuseborn  
Schlegel  
Weyber  
Leeßdorf  
In Kessel,

so zwischen den beiden Wegen, als der Hohendorfer und Bürgelischen Strasse liegen, an die Fluren Hohendorf, Nischwitz und Droschka stoßen und zu dem Amt Eisenberg gehörig, mit Rind- und Schafvieh zu betreiben berechtigt sein, wie solche Flur außerhalb des Amts Bürgel laufe, auch mit beschrieben werde und billig der Anfang im Rauchloche oder der Eyllen bei dem vorgedachten Grenzstein, so unter Weidichs Acker unten am Rande steht und die drei Ämter Bürgel, Tautenburg und Eisenberg scheidet, zu machen ist,

und verbleibet zur rechten Hand alles bürgelisch Stadtfeld dem Amt Eisenberg mit Gerichten, doch dem Rat schoßbar; dem Amt Bürgel aber mit Zins, Lehn und Steuer solche Felder, Güter und wüste Weinberge zugetan sind.

Poxdorf und Bürgel

Gehet also die Stadfflur von mehrgemelten Steine an der Poxdorfer Flur das Rauchloch hinauf und den Berg hinan bis auf des Berges Höhe, das an die Hohendorfer Flur stößt. Von da geht ermeldete Stadfflur oben von der Köpfe des Goldberges zwischen gedachter Hohendorfer Flur und über den Bürgelschen Weinbergen (so teils zu Felde gemacht und teils noch öde liegen) hin bis an die Nischwitzer Flur, in sol-

cher auch also in der Höhe über den Weinbergen hinter zu dem Kessel, da dann die Flur zur rechten Hand, den Berg, an der Nischwitzer Flur nach dem Kessel hinein sich schläget zu den Leeden und gehet im Graben und dem Weyhergrund (im gemeinen Weyber genannt) an der Droschkaer Flur im Wasserfluß hinunter zu der Stadt Bürgel, obern Ochsenwiese, von solcher über die Eisenbergische oder Jenische Straße (allda die Eisenbergischen Gerichte abfallen, denn die gemelte Straße die Ämter Eisenberg und Bürgel scheidet bis an die Stadt oder Maueracker, wo die Säule mit dem Stein stehet) im Ochsenbache fort hinan bis an Fußsteig. Von solchem hinunter bis zu der Bürgelischen Trebe, allwo am Siberthalsbache Droschka mit den Bürgelischen Stadtgütern zu fluren abfällt und hingegen mit Hetzdorf anfängt. Nun geht die Flurlage über gemelten Siberthals- oder Jüdenbach und die Bürgelsche Trebe, den Anger zu rechten Hand, den Hetzdorfer Berg an solchen Dorfs Hufenfeldern hinan zu der anno 1674 gesetzten Hegesäule und Stein, allwo die Bürgelische Flur sich zur rechten Hand wendet und geht solche Flurscheidung oben am Jüdengrundsberge und den Ober- und Niederrodigaster vererbten ledigen Klostervorwerksfeldern hinunter bis zur Ölmühle und ferner im wilden Bach unter dem Wehr von da zur rechten Hand unter dem Scherkenberge und der Trebe hervor nach der großen Brücke und Bürgelischen Hospital zu, ferner unter dem Stadtberge hin bis zu dem Gerbehausplatz und zu dem Laugebrunnen, wo der Anfang dieser Stadtflurbeschreibung gemacht worden ist.

Und weil die Steinsetzung in der Trift vom Schafberge an bis hinter zum Rauchloch sich wegen der [einen] und der andern mit einfallenden Verrichtung, auch dazwischen kommender Kaiserlichen und Chur-Brandenburgischen Inquartierung verzogen, als ist doch solche nunmehr dem 14. Juli 1677 auf mein, des Amtsverwalters, Verordnung auch werkstellig gemacht und die Triftsteine in die alt geschlagenen Gruben im Beisein des Rat und Gemeinde zu Bürgel und anderer mehr gesetzt, von hiesigen Amts-Landrichter und Amtsschreiber, Herrn Bernhard Christian Bernhardt beschrieben und hier beibracht worden:

Dem 14. Juli 1677 sind nach Weisung des Fürstl. Sächs. Amtsverwalters, Herrn Heinrich Christoph Schlichtegroll, vom 26. Mai 1674 verführten Bürgelischen Stadtflur- und Triftbeschreibung und damals dabei gewonnenen Abrede nach in Anwesenheit meiner, des

Amtsschreibers und Landrichters Bernhard Christian Bernhardt

BM Johann Schwabe

Georg Hildebrand, Ratskämmerer

Matthes Senff, Ratskämmerer

Heinrich Töpfer, Ratskämmerer

Philipp Freytag, Gerichtsschöppe

Christian Förstel, Gerichtsschöppe

Martin Schwabe, Viertelsmeister

Balthasar Hoffmann, Viertelsmeister

Hans Bußögel, Schultheiß von Naunsitz

Hans Schultheiß von Nausnitz

Jobst Seise von Nausnitz

Nicol Winzer, Amtsschäfer

Nicol Ulrich, Amtsknecht und

Erhard Seifarth, Stadtknecht

ein dreieckiger hoher Sandstein mit der Jahreszahl 1677 und den Buchstaben

N.F. = Nausnitzer Flur

T.V.G.F. = Thälische und Gniebsdorfer Flur

B.F. = Bürgelische Flur bedeutend

beim Laugeborn an dem alten daselbst etwas tief in die Erde gesunkenen Wackenstein gesetzt worden.

Von diesem geht die Bürgelische Stadtflur über den Bach hinüber in den Fahrweg, wo unweit dem Graitschener Fußsteig im Winkel an Junker Hans Caspar von Wolf-ramsdorfs Garten hinauf bei der Nausnitzer Flurbeziehung den 11. Juli 1677 ein Stein gesetzt mit N.T. = Nausnitzer Trift. Gehet also die Trift im Fahrwege bis an der Schneidemühlen Schafbergfelde an der Koppe hinauf bis zu den zwei hohen auf 34 Ellen weit miteinander gleichüberstehenden alten Triftsteinen, der zur rechten Hand den Berg hinaus an Abraham Scheibens, Schneidemüller, der zur linken Hand an Andreas Stauden Nausnitzer Mühlfelde stehet.

Von solchen 32 Schritte in der Trift hinunter 2 einander gleichüber stehende Steine, der zur linken Hand an Andreas Stauden Nausnitzer Mühlfelde stehet, anno 1677 gesetzt: A.S.S.B V.N.T. = Amtsschäferei, Stadt Bürgel und Nausnitzer Trift, von diesem zu dem zur rechten Hand an Schneidemüllers Schafbergsacker die Trift nur 30 Ellen breit.

Von solchen 53 Schritt hinunter zwei einander gleichüber stehende Steine, der zur rechten Hand in Andreas Stauden Bürgelischen Stadtflur, der zur Linken in dessen Nausnitzer Mühlenfelde stehet. Hier ist die Trift ebenfalls 30 Ellen breit.

Von solchem gegen den Hohlgraben zu, wo die Nausnitzer von ihrer Flur heraus-treiben, an Andreas Stauden Mühlenfelde ein alter Triftstein, solchem gleich über, den hohlen Weg hinüber auf 30 Ellen Breite in ermelten Staudens Bürgelischen Stadtfelde ein ausgehauener Stein zur linken Hand mit

A.S.S.B.V.N.T. = Amtsschäferei, Stadt Bürgel und Nausnitzer Trift, allwo die Nausnitzer Trebe von ihrer Flur abgeht und über solchen Stein hinüber die Nausnitzer nicht treiben dürfen.

Hier hat die Trift ebenfalls ihre Breite von 30 Ellen, auf wenige Schritte hernach aber Andreas Stauden de novo, was er mit dem Pfluge nicht gewinnen können, gar hakken, und am Ende seines Schafbergs-Ackers der Triftstein gut Teil entziehen lassen, daher zu Ende dessen Acker an Herrn Mag. Joseph Kaitzschen Acker zur rechten Hand 1 Stein zur richtigen Breite der 30 Ellen gesetzt worden.

Von solchen in der Trebe hinauf zur rechten Hand in Tobias Plöttners Witwen Acker 1 Stein,

ferner der Trebe zur rechten Hand 1 Stein in Paul Scheinerts Acker an Paul Hensken Acker liegend,

von solchem gegen den Hügel zu auf 41 Schritte 1 Stein in Bürgermeister Curt Heylers Witwe Acker

von diesem anno 1677 gesetzten Stein den Hügel hinan haben sich noch befunden nach 43 Schritten 1 alter Triftstein am Heustall über gedachten BM Heylers Witwen Acker,

von solchem 26 Schritte 1 dergleichen alter Triftstein an der Steinrizsche, bei Michael Schenckens Acker.

Hier hat die Trift ihre richtige Breite bis an die 300 Schritte zur linken Hand an Herrn Magister Joseph Kaitzschen Acker 1 neuer ausgehauener Triftstein mit der Jahreszahl 1677 und den Buchstaben A.S. und S.T. = Amtsschäferei und Stadtrift;

von solchen hebt die Trift wieder allenthalben einen guten Teil fort, ihre Richtigkeit gestalten unterschiedene Steine an den Bürgelischen hinteren Münchenfeldern zu befinden,

bis oben zu der Eylla zu 1 Stein, der Trebe zur rechten Hand in Curt Heylers, itzo Andreas Fücksels Acker.

Also fort gegen Tobias Wenzels wüsten Weinberg zu dem Grenzstein, der die Ämter Eisenberg und Bürgel scheidet und über Hans Trommers Acker zu befinden, zu Leede des Ackers hinunter, weil ermelter Trummer noch weiter um sich greifen wollen, ein ausgehauener Stein mit B.A.S.V.S.T. = Bürgelische Amtsschäferei und Stadtrift an die unterste Ecke Hansen Trummers Acker gesetzt worden.

Nota:

Nötig, dass die Dorn auf solcher Trebe abgehauen und wieder ausgerottet werden. Was nun allbereit anno 1674 sanciret, weiset nicht alleine die damalige von obgedachten Herrn Amtsverwalter Heinrich Christoph Schlichtegroll geführte Amtsregistratur, wird auch diese zu dessen fernerer remidierung gestellet.

Actum die et Anno ut supra.

-----

**Nun folget**, wer die Bürgelischen in solchen und Eisenbergischen Amtsgerichten gelegene Stadtgüter und Flur zu betreiben befugt ist, und was die Stadt vor Kuppel-Trift und Durchzüge außer ihrer beschriebenen Flur hat, auch von anderen erdulden muss, und sonst dabei zu erinnern steht, welches in der Flurbeschreibung nicht allzumal eingerücket werden können.

1.

Hat die Stadt ihren vorbeschriebenen und bei dem Abriss mit grüner Tinte unterstrichenen Stadtgut an Feldern, Wiesen mit ihrem Rind- und Schafvieh das ganze Jahr unter ihrem Hirten zu betreiben, doch darf nach dem Recess, sub dato Bürgel zwischen Amt und Rat den 14. Nov. 1670 aufgerichtet,

der unter 3 Scheffel Feld hat, kein Schaf,

der aber 3 Scheffel Feld hat, 2 Schaf,

6 Scheffel 4 Schaf

9 Scheffel 6 Schaf

12 Scheffel Acker Felds oder 1 Hufe 8 Stück alte Schaf-Nößer mit einem Hammel (doch dass keiner vor (=für) dem (den) andern die Haltung verfahren) halten.

Das Fleischerhandwerk nach dem Abschiede und Vergleich vom 20. Januar 1676 sechzig Stück Schlachtvieh unter ihrem eignen Hirten und einem Haufen zur Herbstzeit, wenn die Stadtfelder von Getreide-Mandeln geräumt, auch zu hüten berechtigt sein.

Der Bürger und Hauswirt aber nach des Rats Abschied vom 16. April 1673, welcher 3 Scheffel Feld Acker hat, 1 Kuh

6 Scheffel Feld Acker hat, 2 Kühe

9 Scheffel Feld Acker hat, 3 Kühe, der aber

12 Scheffel Feld Acker hat 4 Kühe und 1 gelte Stück

Jeder 10 Schweinevieh ,

aber ein Hauswirt, der keine Felder hat, nur 1 Schwein halten soll.

2.

So ist die Amtsschäferei im Thal berechtigt, durch das ganze Jahr mit ihrem Schafvieh die Bürgelische Stadtflur, in Bürgelischen und Eisenbergischen Amtsgerichten gelegen, zu betreiben, nach vorgedachten Recess vom 14. Dezember 1670; doch dass die Schäfer oder Hirten, gleichfalls auch der Stadthirte schuldig sind, so viel als möglich auf den Triftwegen zu bleiben. Da sie aber dergleichen Wege nicht vor sich bei Eintreibung auf den Feldwegen zu den Brachfeldern und Stopfeln allen mutwilligen Schaden meiden, nicht in die Getreide-Mandel und Laagen, Gärten, Hopfberge

und Krautländer müßiggehen; die Bürgelischen Stadtwiesen auch nicht eher, als wenn das Grummet weg und der Bürger sein Vieh darauf getrieben, behüten; auch nach Inhalt dero Statuten fol. 57 ein jeder Bürger befugt sei, wenn die Felder geräumt, solcher seine eigenen Güter mit seinem Rindvieh allererst behüten, auch jeder sein Feld oder Stopfeln umackern soll, wenn es ihm gelegen sein wird.

3.

Soviel nun Nausnitz betrifft, so verbleibt es bei ihnen, am 16. Juli 1588 verführten Zeugnis und Amtsabschied bei der Flurbeziehung vom 27. Juni 1667, dass solche mit ihrem Vieh über den Graitschner Weg in den Nisslitzer Grund, nicht in Bürgelische Flur, diese auch nicht hinunter treiben, die Nausnitzer ihren Heraufzug mit ihrem Vieh am Schafbergsweg, aber nicht über den Graitschner Fußsteig, wohin zum 11. Juli 1677 zum Überfluß ein Stein gesetzt worden, nach den Feldern kommen, viel weniger den Hörnzeggrund betreten, sondern unter dem Stadtberge hin nach dem Walde zu, gleich vormals ihren Zug behalten und nach obgedachten Abschiede sich richten sollen.

4

Mit Poxdorf ist kein sonderlicher Streit, und darf das Stadtvieh nicht über die beschriebene Landgrenze, hingegen auch die Poxdorfer nicht herüber. Als oben im Rauchloch gibt es noch einen unerörterten Scrupel [Stein des Anstoßes], da die Poxdorfer den wüsten Weinberg, so itzo Hans Petzold zu Bürgel [gehört] und zu Ahr-Acker (?) gemacht ist, auch dem Amt Bürgel Zins und Steuer, dem Rat aber schoßbar ist, in ihre Flur ziehen wollen, da doch das alte Amtsbuch Walpurgis 1573 klar besagt, wie unter andern zwischen Schenkhanen und dem Amt Eisenberg solcher Ort voneinander bis auf die Höhe über den Weinberg an die Hohendorfer Äcker richtig versteinet und dabei verabschiedet worden,

„dass auf dem Weinberge und anderen liegenden Gründen, so beiderseits an diesem Ort der Versteinung liegen, ein jeder der Eigentümer desselben Lehn, Zins und andere Gerechtigkeit wie hergebracht unbehindert bleiben, und was durch diese Versteinung nach Poxdorf zu kommen, darauf sollen Schenckhanen die Gerichte und Steuergebühren, ausgeschlossen auf dem freien Weinberg, dem Stift Bürgel und Paul Born zuständig, damit soll es wie vor alters gehalten werden, aber auf der anderen Seiten der Besteinigung nach Bürgel zu dem Amt Eisenberg oder Stift Bürgel die Gerichte und Steuer folgen.“

Also dieser wüste Weinberg nicht aus der Bürgelischen Stadtflur oder Eisenbergischen Gerichten gezogen werden kann, sondern die Grenzlage zwischen diesem und dem Bürgelischen Stiftsberge, so vor alters Paul Born zugestanden, itzo aber Martin Stöben zu Hohendorf ist und dem Stift Bürgel jährlich 1 fl. zinset, hinan geht, inmaßen nur bei Zeiten Herrn Doct. Schallers, Amtmanns zu Tautenburg, der in der Hecken gestandene Grenzstein ausgehoben und forder geworfen worden, aber nicht mehr zu befinden ist. Inmaßen das Amt Eisenberg dawider sich auch beschweret.

5.

Betreffend die angrenzenden Dörfer Hohendorf und Nischwitz, so ist von der oberen Stadt-Trebe bei dem Grenz- und Triftstein, der unfern Tobias Wenzels wüsten Weinberge über Hans Trummers Acker stehet (welche Trebe 30 Ellen breit bleiben muss) auch eine Trebe an gedachten Tobias Wenzels Weinberge oder Goldberge hinaus bis auf die Höhe an Hohendorfer Flur (welche aber durch die Wasserrisse ganz verderbet) gegangen.

Es hat auch die Stadt Bürgel von undenklichen Jahren herbracht, mit ihrem Rind- und Schafvieh die Hohendorfer Flur zu betreiben, inmaßen sie die ordentlich versteinte Trebe am Poxdorfer Hegeholze hinunter gehabt. Ja, an dem Hohendorfer Berge zwischen dero Ackern und den Bürgelischen wüsten Weinbergen eine breite Trebe hingegangen, die noch bis hinunter in Nischwitzer Flur vor Augen und mehreren Teils noch ist. An gleichen Orten aber von Hohendorfern bis an die Weinbergs-Hecken ausgeackert worden, dass man also mit keinem Vieh über den Weinbergen mehr mit hinkommen kann, sondern mit Gefahr in dem Weinberg hintreiben muß.

Dahero es öfter bei dem Amte Eisenberg gesucht worden, aber stetig so hangen blieben; inmaßen itzo die Hohendorfer der Stadt Bürgel Vieh in ihrer Flur die Trift garnicht mehr gestehen wollen.

Doch die Thälische Amtsschäferei die tägliche Betreibung durchs Jahr in den Fluren Hohendorf, Nischwitz, Schmörschwitz, Göritzberg, Carsdorfberg, wüsten Winckelsdorf bis an die Weinstrasse wie auch in wüsten Mattendorfer Flur (davon teils Tün-schütz, Döllschütz und Kischlitz solche haben) bis an die lange Leite hinter in allem geständig sein müssen.

Dahero nötig, dass diesfalls wegen des Stadt-Viehs es auch wieder auf richtigen Fuß mit dem Amt Eisenberg gesetzt werden, oder die beiden Dörfer Hohendorf und Nischwitz auch aus der Bürgelischen Stadtflur (darum sie den Goldberg, Leesdorf und im Kessel öfters mit ihrem Vieh betreiben und des Grasens sich bedienen können) gänzlich bleiben (?) mögen.

Welches dieses alles also noch auf Erörterung steht.

6.

Anlangend Droschka, so ist zwischen der Stadt Bürgel und Droschka am 21. Juni 1658 im Beisein mein, des damaligen

Eisenbergischen Landrichters Schlichtegrollen,

Georg Seiferts, Droschkaer Pachtinhabers, wie auch

Herrn Bürgermeister Christian Fleischmann,

Herrn BM Curt Heylern,

Herrn Cämmerer Johann Heerwagen und

dem Stadtschreiber, auch

etlichen Ausschuß von Bürgern

und anderen mehr

die Flur von Leeden an, den Graben und Weyher oder Weyber-Grund und den Ochsenbach bis an Bürgelschen unter Hetzdorf gelegenen Anger bezogen. Dabei entschieden worden, dass über den Ochsenbachfluß den Weybergrund herein jenseits die Droschkaer mit den Bürgelischen auf berührten Wiesen Kuppeltrift behalten, hingegen die Bürgelischen ihre Trebe am Berge beim Jenischen Fußssteige durch die Droschkaer Flur hinan bis an das Rittergut Silberthal oder Schwemmteich und also forder am Pfarrholze hinan, sondern auch auf ihren in der Flur Droschka liegenden Zinsfeldern und Wiesen mit Kuppelweide haben und behalten sollen.

Inmaßen, besage der damaligen Verschreibung, das Gut Droschka dem Thälischen Amtsschäferei-Vieh einen freien Durchzug und Rückkehr in seiner Flur, wie von alters hergebracht, verstatten oder so viel Brachfeld dazu liegen lassen muss.

7.

Hetzdorf belangend, so sind wegen des Zuges mit dem Bürgelischen Stadt- und Rindvieh von obgedachten Schwemmteiche hinaus durch die Hetzdorfer Flur, solche zwischen Droschka, Serba, Hetzdorf und der Stadt Bürgel entstandenen differencien

von mir, dem damaligen Eisenbergischen Amts-Landrichter, mit Zuziehung des Fürstl. Sächs. Wildmeisters zu Lausnitz, Herrn Hieronymus Meltzers, im Beisein des Bürgelischen Landrichters Johann Jacob Forndran, des Försters zu Waldeck, Johann Gerstenkorn, dem Droschkauer Pächter Georg Seifart, den Einwohnern beider Gemeinden Hetzdorf und Serba, auch wegen der Stadt Bürgel der BM Conrad Heyler, Herr Cämmerer Johann Heerwagen und des Stadtschreibers Adam Crauschwitz, nachgesetztermaßen besage sonderlichen hierüber abgefassten Abschieds vom 20. Sept. 1665 entschieden worden. Und soll – soviel das Bürgelsche Rindvieh betrifft, dasselbe vom Droschkaer Schwemmteichlein hinaus zwischen der Serbischen Flur und den Hetzdorfer Hölzern seine Durch-Trebe behalten, inmaßen an den Hetzdorfer Hölzern die Trebe richtig verlaget und sich 1 Stein auf Nicol Lenzers, 1 Stein auf Hans Wenzels, 1 Stein auf Hans Schmieden Holzgelengen befunden, auch an dem Wolframsdorfischen Holzgelenge gemacht worden.

Da sich dann nun diese Trebe nach der breiten Schüssel zu etwas ausbreitet, verbleibt zur Rechten Hand an Serbischer Flur und dem Bürgelischen Amtswalde.

Zur linken Hand aber sind folgende Laag zu befinden, als

2 Fichten nebeneinander neben Peter Kurdells Holze, wieder

1 große Fichte, ferner

1 große Muz-Fichte bei Dix Herings Vogelherde;

zwischen diesen nun gleich hinunter bis zu der Herren Walde, die Lezschke hinein und förder bis zu des Amts Bürgels Küheteich im Langethal, da sie dann wieder zu der Stadttrebe und dem Rodigaster in Kuppel habenden Triffelder kommen.

Dabei zu gedenken, dass der Stadt Bürgel Hirte über und in der Serbischen Flur, außer nicht zu rechten Hand über die beschriebene Laach in Hetzdorfer Flur, doch auch in der beschriebenen Trebe seine Weide suchen und auf dem breiten Schüsselplatz mit dem Vieh (gleich Hetzdorf und Droschka) ruhen darf (??).

Der Anger unter Hetzdorf lieget zwar in Bürgelscher Flur, aber die berührten Hetzdorfer haben solchen mit Pferden und Vieh seit Mannes gedenken mit Kuppel behütet, werden wohl dabei gelassen werden müssen.

Die Bürgelsche Trebe oder Flur gehet sonst von Hetzdorfer Hufenfeldern oben auf der Köpfe an den Ober- und nieder-Rodigster Feldern hin, auf dem Jüdengrundesberge, welchen Berg die Hetzdorfer bis an den Jüdengrund zu behüten, sich etliche Mal unterfangen, so dass Rat und Bürgerschaft nicht geständig, sondern dawider Klage beim Amt geführt, gleichfalls mancher den Hetzdorfern nicht zugeben will, die von ihnen erkauften Wiesen im Jüdenrunde und Stadtflurgelenge mit ihrem Vieh zu betreiben, auch solches auf Amtsgebot beides nachlassen müssen.

Die Obere und Untere Rodigast, alte Klostervorwerksfelder aber bis am Bürgelischen Holzweg und der Hetzdorfer Hufenfelder bis zu dem Kuheteich und also dem Langethaler Berg unter der Rodigast hat die Stadt mit Rind- und Schafvieh samt der Bürgelischen Amtsschäferei mit Dorf Thall, Gniebsdorf und Hetzdorf in Kuppel zu betreiben und ihre Treben dahin haben, als

1. bei dem Hetzdorfer Anger hinaus

2. über den Amtswiesen im Jüdenrunde

3. bei der Jüdenmühl den Berg hinauf und



4. unter dem Berge über dem Wehr hin, deren sie sich auch in der Rückkehr zu gebrauchen und da sie auf der hinteren Schercke nicht hinaus wollen, ihren Zug unter dem Scherckenberge nach dem Hospital zu zu nehmen haben. Dürfen aber keine einzige Amtswiese als nur das Mordthal behüten.

Dahingegen das Thälische Rindvieh, die hintere Schercken Spitze bis zu Stephan Schwarzens Acker mit dem ganzen Mordtalgrund an Berg und Wiesen mit der Stadt in Kuppel zu betreiben haben.

*[vorhanden ist auch die Fortsetzung dieses Textes als Originalkopie zur Flur Gniebsdorf – allerdings bisher nicht übertragen, für Bürgel auch kaum etwas austragend]*

#### **KrAC B II 2 Nr. 1 Seite 31-36**

#### **Vorwort zum Lehn- und Zins-Buch der Kirche in Bürgel 1675**

Nachdem bisher zwischen dem Fürstl. Sächs. Amt Bürgel und Kirchen bei der Stadt allda, sich allerhand Irrungen erhalten.....

dahero ich, dero Zeit Amtsverwalter dies Orts bei Fertigung des jetzigen neuen Erbbuchs vor gut angesehen, diesfalls eine Gewissheit zu suchen zu dem Ende auch heutiges Tages, den 23. April anno 1675 mit Zuziehung des hiesigen Fürstl. Sächs. Amtsschreibers und Landrichters Herrn Bernhard Christian Bernhardi, Herrn Johann Schwaben und Herrn Johann Heerwagen, beiderseits BM nebst Herrn Stadtschreiber Adam Crauschwitz und sämtl. Cämmerern des neuen und alten Rats, ingleichen der jetzige Kirchenvorsteher, Herr Christian Heerwagen

**Hier fehlt Seite 32 des Dokuments**

an solchen am Nißlitzer Grund oder Feldgraben hinan, bis in die vorgemeldte Trebe, in solchem fort bis hinan zu dem Rasenrande der zwischen BM Conrad Heylers Witwe und Hans Planers Äckern nach den Eyllensgraben-Feldern (so dem Amte zinsen und lehnbar) zu gehen, allda die Scheidung sich zur rechten Hand wendet, und auf gedachten Raine hervor nach dem Steingraben und über solchen fället.

Von diesem sichs zur rechten Hand, ober dem Riffe am berührten Graben den Goldbergfeldern hinunter gehet bis zu Martin Schwaben, Bürgers und Seilers also genannten Queracker, wo sichs zur linken Hand, zwischen diesen und Herrn Stadtschreiber Crauschwitz Äckern schläget, bis in die Hohendorfer Strasse, in welcher es hinunter bis zum Hörnzebrunnen gehet.

Von da soll die Scheidung ferner bei dem Hörnzebrunnengrund hinunter bis zu Junker Caspars v. Wolframsdorfs Garten, unter demselben und den Leiten hin bis zu Andreas Jahnen Garten der Amtslehn. Allda es zur rechten Hand über dem Grund hinüber und an gedachten Jahns Garten hin und in Graitschener Fußsteg fället, ferner unter dem Schafberge hinunter bis zu erstgemeldten Stein, der an der Schafoder Viehtrebe über der Schneidemühlen stehet.

Also alles, was in dieser Beschreibung zur rechten Hand lieget, der Kirchen, das aber zur linken Hand dem Fürstl. Amte Bürgel zur Lehn verbleiben soll, womit die vererbeten Klostergüter ihre Richtigkeit haben.

4.

Hat die Kirche in Bürgelischer Stadtflur vereinzelt alte Lehn hergebracht, da dann sich befunden ..... von der Pfütze am Hohendorfer Weg oder Trebe nach dem alten Gottesacker hinauf oder dem oberen Tor zu, die Lehn zwischen dem Amte und der Kirchen ziemlich vermengt, daher verabredet, welche Stücke der Kirchen allda zinsen, derselben darauf auch die Lehn, die übrigen dem Amte verbleiben sollen.

5.

Die Länderei und Hopfberge bei der Ziegelhütten, so man auf der Leimengruben nennet und an die Hofstätte stoßen, verbleibet die Lehn der Kirchen, bis auf etzliche wenige, so dem Amt zinsbar sein.

6.

Belangend den Haygrund hinunter, so hat die Kirche in solchem etliche wenige Stücke herbracht, daher diejenigen, welche ihr zinsen, mit der Lehn auch billig verbleiben.

7. Die Leithe aber, vom heißen Stein an, so herunter an gedachten Haingrund stößet und bis zu Ende des Pfarrgartens geht, lehnt mehreren Theils auch der Kirchen. Welche Stücke aber dem Amt zinsen, verbleiben auch solcher zu verlehnen.

Dahero zu besserer und mehrer Gewissheit über der Bürgelischen Kirchen Zins- und Lehnstücke nachgesetztes Register gefertigt, die Besitzer mit ihren habenden Stücken specificiret und benamet worden, damit in Zukunft die Kirchenvorsteher in der Ab- und Zuschreibung sich danach richten, die Kauf- und Tauschverschreibung solcher Güter von dem Rat, die verzichten aber, und was dem Amte zukommt, vor selbe weisen mögen.

Inmaßen das jetzige 1675 neu revidirte Bürgelisch Amts-Zins-Buch auch besaget, was solches in der Bürgelischen Stadtflur vor Zins und Lehn hat, jedes Stück benamt wird und durch fleißiges Ab- und Zuschreiben künftig alle fernere Confusion wohl vermieden werden kann.

Also nach dieser sich hinführo zu richten ist und in kraft dieses die hierbevor aus Unwissenheit der Bürgerschaft eingeschlichenen Irrungen cassiert sein und Amt und Kirche sich mit dem ihnen rechtmäßig zukommenden Stücken begnügen lassen sollen.

Zu dem Ende auch dieses, nebst dem Kirchen-Zins- und Lehn-Buch, vom Amte, Rat und Kirchenvorstehern um künftiger Nachricht willen unterschrieben drei Exemplaria gefertigt und jedes Orts eines hinterlegt worden.

Actum Bürgel die et annum ut supra

23.4.1675

*Es folgt hierauf die Aufstellung der Grundstücke mit Namen, hier nicht übertragen*

## **KrAC A 1 S. 172**

### **Landsteuer-Schoß- u. Erbzinsbücher 1642**

Vester, liebe Getreue, wir haben uns von dem des Rats abgegangenen untertänigen Berichte verlesen lassen, welcher maßen bei vorgegangener leidiger Kriehsunruhe die Stadt Bürgel Landsteuer-, Schoß-, Erbzins- und andere Register bevorab auch dahero in große Unrichtigkeit geraten, dass bishero die virgehenden Contracte und Kaufhandlung der Güter unter der Bürgerschaft privatim ohne Vorwissen des Rats geschlossen und also manchem sein Gut weder ab- noch zugeschrieben worden, und was ihr dabei ferner untertänig gebeten.

Wenn wir denn Euer, des Rats, Suchen dem Landesbrauch und sächsischen Rechten nicht ungemäß, und zur Verfügung guter und nützlicher Richtigkeit, hingegen aber Vermeidung schädlicher Verwirrung und allerhand Irrtums geeignet befunden und um des willen demselben gnädig stattgeben,

als begehren wir hiermit, ihr wollt kraft dieses miteinander die gesamte Bürgerschaft zu Bürgel in bequemer Zeit vor euch erfordern und deroselben andeuten und auferlegen, was ein jeder binnen sächsischer Frist, von publication dieses unsers gnädigen rescripts an zu rechnen, seine itzigen unter der Stadtflur und Weichbilde gelegenen Güter benebst denen darauf haftenden Steuern und anderen Gefällen, bei seinen Pflichten treulich und ohne Verschweigung des wenigsten auf dem Rathause anmelden und daselbst einschreiben lassen.

Ins Künftige aber die neuen Kaufbriefe vor dem Rat fertigen, oder doch dann wenigstens also bald nach vollzogener Handlung, und da er sich einigen Nutzen von dem erkauften Gute gebrauchet, gegen Erlegung eines Schreibschillings nebst einem Groschen von jedem Blatt, fünfzig Zeilen habend, einen Groschen pro transsumptione, ins Rathandelsbuch eintragen lassen, und es damit bei Vermeidung ungnädigster Strafe anders nicht halten solle.

Hieran geschieht unser zuverlässige Meinung.

Datum Altenburg, den 8. März 1642

Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen

## **Übertrag von KrAC B II/2 Nr. 1**

### **Extract aus dem Bürgelschen Geschoss-Buche: Unterdroshka**

Actum Bürgel, den 11. Febr. 1760

Acto haben endlich auf vieles Erinnern die Herren Gebrüder von Stutterheim 2 fl Erbgebühren und 1fl 4 pf Ab- und Zuschreibgebühren von obgenannten Grundstücken durch den Herrn Pachter Engeln in Serba behörig abgetragen. Actum ut supra

Christoph Salomon Lincke, Act. jurat.

Anno 1742 haben der Herr Cammer-Herr von Stutterheim diejenigen Grundstücke, so nach Bürgel gehören und dahin steuern und schossen, von dem Herrn Cammer-Junker v. Brettin vor 550 fl erkauft und der Stadtrat zu Bürgel den Kaufbrief hierüber gefertigt.

Ferner

Anno 1733 hat Hans Adam Michael Gräfe zu Droschka ein Stück Wiese und Hölzgen zur untern Droschka von Herrn Cammer-Junker von Brettin vor 60 fl erkaufet und hiesiger Stadtrat nicht nur alleine den Kaufbrief hierüber gefertigt, sondern auch 3 fl Lehngeld hiervon erhalten, weil alle Stücke, so zu Untern Droschka gehören und allda liegen, dem Stadtrate in Bürgel lehen.

Anno 1739 hat der Herr v. Brettin verschiedene Stücke in Silberthale von den Schumannischen Erben zu Hetzdorf für 550 fl erkaufet und der Stadtrat in Bürgel den Kaufbrief hierüber gefertigt.

Anno 1741 hat Herr Cammer-Junker von Brettin ein Stück Wiese und Holtz in Silberthale von Hans Petzolden in Serba vor 14 fl erhandelt und der Stadtrat zu Bürgel den Kaufbrief hierüber gefertigt.

Anno 1749 hat Hans Michel Leidhold von Hans Michel Schmidt ein Stück erkaufet.

Anno 1752 hat Joh. Andreas Stöckel von Hans Michel Leidholden ein Stück erkaufft.

Anno 1740 hat Hans Michel Kaitzsch einige Grundstücke von dem Herrn Kammer-Junker von Brettin und von seinem Vater David Kaitzsch erkaufft, worüber der Stadtrat zu Bürgel die Kaufbriefe ausgefertigt.

Anno 1760 Hat Hans Christoph Baumgarten die von seinem Vater Hans Veit Baumgarten ererbten Grundstücke sich zuschreiben lassen und 2 fl Erbegebühren entrichtet.

Solomo Müller, Schenkwirt zur Serba von einem Stück Holz und Wiese zur untern Droschka, ist auch Ratslehen.

Hans Gräfe hat einen Kaufbrief prodiciret vom 7. April 1670 über 1½. Acker auf dem Sandberge, so auch der Stadtrat zu Bürgel gefertigt.

Christoph Schmidt muss auch einen Kaufbrief haben.

Andreas Schöppe ingleichen

Andreas Fischer zu Serba ingleichen

*Nota:*

**Was zur untern Droschka gehört und allda lieget, hierüber machet der Stadtrat auch die Kaufbriefe und seind noch überdies dem Stadtrate lehnbar.**

84 fl 10 gr 6 pf Droschkauer Capitalia

Nota: Herr v. Brettin hat das Gut (Droschka) von Doctor Heublers Erben erkaufft.

**KrAC B IV 14 Nr. 10**  
**Verkauf des Hirtengartens 1808**

Actum Bürgel 12.2.1808

Acto erschienen die hiesigen Ausschuss-Personen, namentlich der Chirurgus Joh. Daniel Kuhn alhier, ferner der Geleitseinnehmer Christian Friedrich Schwabe daselbst, ferner der Töpfermeister Johann Daniel Otto allhier, ferner der Wagnermeister Christian Friedrich Straube und Consorten hierselbst und brachten an:

Es würden der Commune allhier durch die allwöchentlich nach Buttelstedt zu stellenden Spannferde jede Woche ein Aufwand von 50 bis 60 Rthl verursacht. Hiernächst wäre auch zu dem Prozesse, welchen die Bürgerschaft mit dem Herrn Hofadvocat Weidner geführt habe, mehrere Capitalien, welche zusammen 1000 Rthl betrügen, erborgt, welche, da die Interessen davon zeither nicht hätten abgegeben werden können, der Commun aufgekündigt worden wären.

Sowohl dieses Capital als auch das wöchentlich verursacht werdende Spanngeld durch Anlagen bestreiten zu wollen, würde bei der großen Armut der hiesigen Bürger, welche durch Krieg, Teuerung, Einquartierung, Lieferungen, unbezahlte Contributionen fast gänzlich zu Grunde gerichtet wären, ebenso vergeblich als unmöglich sein. Sie wollten daher hiermit in Vorschlag gebracht haben, dass zu Tilgung wenigstens eines Teils obiger Schulden und Ausgaben der hiesige Hirtengarten, zu welchem sich verschiedene Liebhaber, welche ihn gewiss gut bezahlen würden, gemeldet hätten, verkauft werden möge.

Da dieser Garten der Commun allhier von keinem Nutzen sei, würde dieselbe, auch ohne dass er beim Hirtenhause befindlich sei, einen Hirten bekommen. So sei der Verkauf desselben, wenn sich ein annehmlicher Käufer finden sollte, ebenso rätlich wie notwendig.

Auf Befragen, was dieser Garten evtl. wert sei? gaben dieselben zu verstehen: es hätte derselbe 34 Ruthen, sei von sehr sumpfigen und schlechten Boden und wäre, da viele Gossen und Abzüge hiesiger Stadt durch gingen, wodurch er bei starken Regengüssen leicht überschwemmt würde, höchstens 100 fl wert. Dem ungeachtet glaubten sie, dass derselbe leicht für 200 und mehr fl verkauft werden könne.

Ich habe sie mit der Bedeutung entlassen, dass ihr Anbringen dem Rate vorgetragen und dass sie dann mit weiterer Resolution versehen werden sollten.

nachrichtlich

G. Schwabe

Actum Bürgel den 14.2. 1808

Acto erschienen die hiesigen Ausschuss-Personen und Viertelsmeister, namentlich der

Chirurgus Herr Johann Daniel Kuhn allhier und der Geschoßeinnehmer Christian Friedrich Schwabe, der Töpfermeister Johann Daniel Otto, der Geleitseinnehmer Christian Friedrich Schwabe, der Leinewebermeister Christian Friedrich Wenzel, der Wagnermeister Christian Friedrich Straube, der Bäckermeister Christian Friedrich Reifarth und der Schuhmachermeister Adam Friedrich Krumbholtz, allerseits von hier

ingeleichen der Fuhrmann Johann Daniel Füchsel hierselbst  
und geben mit Vorwissen und Zustimmung des Rats nachfolgenden Kauf an:

Es verkaufen nämlich obgedachte Ausschuß-Personen und Viertelsmeister unter anhoffender hoher Genehmigung hochderselben Landesregierung den an dem Hirtenhause allhier befindlichen Garten neben dem Fuhrmann Füchsel, 34 Ruthen an Gehalt, an den Fuhrmann Füchsel um und für 250 fl in Laubthalern wahre und beständige Kaufsumme, welche gleich bar bezahlt werden soll, jedoch unter der Bedingung, dass der Käufer von der auf dem Hirtenhause liegenden Steuer 2 fl auf den erkauften Garten nimmt, welcher selbe zufrieden ..... und die Lehn daran auflassen. Nach geschehener Verlesung und Genehmigung dieses Protokolls ist dieses von allseits Interessenten eigenhändig unterschrieben worden.

nachrichtl. uts

Schwabe, Actuar

Actum Bürgel 16.2.1808

Acto wurde den beiden hiesigen verpflichteten Taxatoren, den Herrn Ratskämmerern Johann Daniel Drechsler und Johann Wilhelm Jahn allhier

über vorstehenden von den hiesigen Ausschuss-Personen und Viertelsmeistern mit dem Fuhrmann Füchsel allhier abgeschlossenen Kauf sachdienlicher Vortrag getan und ihnen zugleich aufgegeben, nicht nur

1. den von dem Ausschusse verkauften Garten extra nach seinem wahren Werte pflichtmäßig zu taxieren, sondern auch zugleich
2. darüber ihre Meinung zu äußern, ob es nicht nur überhaupt ratsam sei, sondern ob es auch den Ökonomie treibenden Bürgern keinen Nachteil bringen werde, wenn der befragliche Hirtengarten verkauft werde?

Worauf dieselben

ad 1 den Hirtengarten in Rücksicht seines schlechten und sumpfigen Bodens auf nicht höher als 125 fl taxierten und dabei zu erkennen geben, dass wenn der Fuhrmann Füchsel 250 fl dafür geben wolle, dieses alles nur möglich sei, was dafür gegeben werden könne, der Commune auch evtl. schwerlich, außer gedachten Füchsel, welcher ein wohlhabender Mann sei, und den befraglichen Garten wahrscheinlich deshalb gern haben wolle, weil er gleich neben dem Hirtenhause wohne und selbst keinen Garten habe, jemals wieder einen besseren Käufer bekommen werde. Sie hielten es daher

ad 2 allerdings für ratsam, wenn gedachter Garten bei jetzigen vielen und dringenden Ausgaben um das stipulirte Kauf-Preitium an mehrerwähnten Füchsel überlassen würde, indem dieser Garten der Commun nicht das geringste helfe, auch der Verkauf desselben den Ökonomie treibenden Bürgern nichts schade, der Commun hingegen der Verkauf desselben insofern nützlich sei, als sie mit dem Kauf-Preitio ein Capital von 250 fl abstoßen und dadurch ihre jährlich zu entrichtenden Interessen nicht nur um 17 1/2 fl vermindern könne, sondern auch jährlich einige fl Steuer weniger für die Zukunft zu entrichten habe.

Nach geschehener Vorlesung haben beide Ratskämmerer dieses Protokoll genehmigt und unterschrieben und es ist daher nunmehr untertänigster Bericht an die höchste Behörde zu erstatten resolvirt worden.

Nachrichtlich uts

Schwabe, Act.

Johann Daniel Drechsler

Johann Wilhelm Jahn

### **Rat an Serenissimus 3.4.1808**

*In diesem Schreiben werden die zuvor dokumentierten Vorgänge und Überlegungen aufgeführt, belegt und um Genehmigung des Kaufvertrages gebeten*

*Carl August an Rat 11. Mai 1808*

Von Gottes Gnaden Carl August pp

Liebe Getreue, da wir nach erhaltenem Vortrag eures unterm 3. April anher erstatteten Berichts, worin ihr um Genehmigung des Verkaufs eines Commun-Grundstücks, der Hirtengarten genannt, untertänigst gebeten, die EntschlieÙung gefasst haben, sotanen Verkauf bewandten Umständen nach und unter dem in gedachtem eurem Bericht erwähnten Bedingungen, auch wenn sich der Käufer, Fuhrmann Füchsel, zu einem jährlichen Erbzins an die Commune von 2 Groschen versteht und sich gefallen lässt, dass das Grundstück bei künftigen VeräuÙerungen die Entrichtung des Lehngeldes zu 5% an das dort. Aerarium unterwerfen wird, zu gestatten, jedoch dergestalt, dass das Kauf-Pretium einzig und allein zu partieller Tilgung der Commun-Schulden sogleich verwendet werde; als erteilen wir auch hierdurch das erforderliche decretum alienandi und begehren, ihr wollet das weiter Nötige hiernach besorgen.

An dem geschieht unsere Meinung

Weimar 11.5.1808

**KrAC B II 2 Nr. 1 Seite 1**  
**Wetterkorn 1628**

Demnach sich abermals zwischen dem Schuldiener zu Hondorf und etlichen Bürgern zu Bürgel, welche zur Lehßdorf und unterm Weinberge am Goldberge bis herunter an den Eisenbergischen Fußsteig Acker haben und davon vermöge eines anno 1607 aufgerichteten, darob in das Rechtshandelsbuch einverleibten Vertrages jährlich Wetterkorn geben müssen, ereignet und zugetragen, dass ihm von den Bürgern solches nicht zur gebührenden zeit erschüttet, viel weniger von etlichen gegeben werden wollen, daher er verursacht, sich dessen im Amt Eisenberg, unter welches Jurisdiktion und Botmäßigkeit berührte Acker gelegen, gebührlich zu beschweren und dieselben bestecken zu lassen:

Als hat demnach ein E.E. Rat auf vielfältiges Erinnern und Verwarnung des Herrn Amtsschössers zu Eisenberg, solche Unrichtigkeit mit Anziehung der jetzigen Besitzer berührter Acker vor sich genommen, solche Zins oder Wetterkorn, so sich auf 25 Maß (gleich 3 Groschen 2 Pfg. baren Geldes) hoch in allem belaufen tut, unter dieselben ab- und aufgeteilt, inmaßen das hierbei annektierte und spezifizierte Verzeichnis besagt und auswirft.

Damit nun ferner Zank und Hader vermieden, auch das Amt Eisenberg deswegen, wie bisher geschehen, nicht ferner angelaufen werden möchte, ist dahin dirigiert und verabschiedet worden, dass hinführo izige und künftige Besitzer solcher Acker, für sich, ihre Erben und Nachkommen solch Zins oder Wetterkorn auf den Tag Martini jedes Mal richtig und unfehlbar gemeldetem Schuldiener und seinen Successoren an guten Körnern unweigerlich erschütten und geben sollen, inmaßen denn solches alles und jeder von ihnen zu halten versprochen und zugesagt worden, treulich und ohne Gefährde.

Zu mehr Urkunde und um künftiger Nachrichtung und unverbrüchlicher Haltung willen, ist hierüber dieser Abschied aufgerichtet, in das Ratshandelsbuch inkorporiert und davon unter des Rats und gemeiner Stadt kleinen Insigel in das Kirchspiel Hohendorf beglaubte Abschrift eingehändigt worden.

Actum Bürgel 16.Mai anno 1628

Der Rat daselbst

*Es folgt eine Aufstellung aller Zahlungspflichtigen mit Angabe der Größe des besitzenden Ackers und des darauf zu zahlenden Wetterkorns (insgesamt: 1 ½ Scheffel, 1 Maß, 3 Kannen und 3 Groschen an Geld.)*



**KrAC B XXI 72 Nr. 2**  
**Zwetschgendarre Maurermstr. Rudolph 1798**

*Rudolph an Regierung in Weimar*

Da in der Stadt Bürgel die Communtriften mit Obstbäumen privatim gegen einen jährlichen Laßzins zu besetzen und solcher Anbau von gnädigster Landesherrschaft gnädigst ist verstattet, jedoch der Trift unbeschadet vorbehalten worden, da nun die Zwetschgenbäume das erwünschte Wachstum und nun schon seit 2 Jahren Früchte davon eingeerntet worden, so erfordert die Notwendigkeit, mich untertänigst zu dero Herzogl. Hochpreisl. Policey-Direction fußfälligst um gnädigste Erlaubnis zu bitten, eine Zwetschgendarre jenseits des Jüdengrundes, an dem sog. Jüdenmühsberg bauen zu dürfen... Da ich nun auf 6 solchen Triftplätzen, welche ich aquiriert, 12 Schock junge Bäume angebauet habe, aus der Menge derer Zwetschgenbäume ergibt sich, dass zu den Zwetschgenbäumen eine Darre unumgänglich nötig sein will, da man solche Darre wegen Feuersgefahr um und neben der Stadt nicht wohl anbringen kann. Und überhaupt ist der Berg von der Stadt allzu weit abgelegen und oftmals der Bach im Jüdengrunde aus seinen Ufern tritt und sich ergießt, dass niemand darüber herkommen kann, noch viel weniger eine Tracht Zwetschgen nach Hause zu bringen, das Übelste, dass nicht einmal mit einem Fuhrwerke die Zwetschgen können abgefahren [werden]. Es ist nicht allein die Darre notwendig des Backens halben, sondern auf der Darre selbst eine Kammer zu bauen, auch bei übler Witterung die Zwetschgen darinnen aufzubehalten, auch indem täglich, sowohl von der herrschaftl. Schäferrei als der Stadt Bürgel Schafe diesen Berg begehen. Wenn solche Bewürkung nun von gnädigster Landesherrschaft nicht verstattet würde, so würden die mehresten Zwetschgen durchs Vieh zertreten und verderbet, als zum menschlichen Nutzen angewendet werden. Aus bewandten Umständen ist meine untertänigste Bitte an höchst dieselben, mich gnädigst zu erhören und Concession zu Erbauung einer Darre und zwar nach Maßgabe 8 Ellen lang und 8 Ellen breit zu verstattet. Von solch gnädiger Erhörung und Willfahung werde ich zeitlebens mit untertänigstem Dank erkennen

Bürgel, 2.1.1798

untertänigster Knecht  
Johann Nicolaus Rudolph.

*Weimar an Rat*

Aus der zu remittirenden Original-Anfuge ist des mehreren zu ersehen, was der Maurermeister Johann Nicolaus Rudolph zu Bürgel wegen Anlegung einer Zwetschgendarre jenseits des Jüdengrundes angebracht und gebeten, und von seiten der Fürstl. S. General-Policey-Direction erhält der Stadtrat zu ermelten Bürgel andurch die Anweisung, sich mit gutachtlichem Bericht hierüber anher vernehmen zu lassen.

Signatum Weimar, den 15. Jan 1798

Fürstl. S. General-Policey-Direction

### *Niederschrift des Rates*

Bürgel, den 12. Febr. 1798

wurde dem Ausschusse

Mstr. Adam Friedrich Reichmann

Mstr. Joh. Wilhelm Schauer

Mstr. Johann Wilhelm Weidner

Mstr. Christian Friedrich Schwabe, Bäcker

Mstr. Christian Wilhelm Schwabe

Mstr. Johann Gottfried Schlotter, Tuchmacher

Mstr. Joh. Christoph Schwabe

das Rudolphsche Gesuch, eine Zwetschgendarre auf seinem erkaufte Communplatz im Jüdenrunde anlegen zu dürfen, bekannt gemacht, mit dem Befragen, ob sie etwas darwider einzuwenden hätten, worauf selbige, nachdem sie zuvörderst Abtritt genommen, bei ihrem Wiedervortritte darauf antworteten, dass sie nichts dawider hätten, weil der Schaden, welchen die Trift dadurch erleide, von keiner großen Bedeutung sei, auch nicht zu besorgen stehe, dass alle Triffleckbesitzer dergleichen daran anlegen würden.

Joh. Gottfried Amandus Weidner, Actuar

### *Rat an Regierung*

Bei dem Rudolphschen Gesuche, eine Zwetschgendarre jenseits des Jüdenrundes anlegen zu dürfen, müssen wir zuvörderst gedenken, dass aus der Notwendigkeit, diese Darre am gedachten Orte anzulegen, nicht so einleuchtet, als Rudolph davon überzeugt zu sein scheint. Denn das Rudolphsche Eheweib besitzt unter anderen Grundstücken auch einen Garten außerhalb der Ringmauer der Stadt, wo dergleichen Darre bei gehöriger Aufsicht ohne Feuersgefahr für die Stadt angelegt werden kann, wie denn auch schon mehrere in dieser Gegend zum Teil noch näher nach der Stadt zu angelegt worden sind und wo die Ergießung des Bachs im Jüdenrunde, welches überdies, besonders zur Zeit des Zwetschgenbackens wohl selten geschieht und noch seltener so voll ist, dass sie den Weg ganz unpassierbar macht, hindert auch nicht, dass man nicht, obgleich das ein Umweg, zu dem Rudolphschen Fleck kommen könnte; die übrigen Umstände hingegen, dass das Rudolphsche Obstbauland von der Stadt etwas entlegen, der Weg dahin uneben und also beschwerlich ist, auch kein Fahrweg dahin geht, folglich die Zwetschgen weggetragen werden müssen, begründen bloß die Bequemlichkeit einer Darre an Ort und Stelle, und dass die Schafe täglich in dieser Gegend weiden sollten, ist ganz ungegründet.

Wenn inzwischen die vorgespiegelte Notwendigkeit auch nicht so dringend ist, als sie Rudolph ausgibt, so könnte man doch demselben die Bequemlichkeit, eine Darre an Ort und Stelle zu haben, gar wohl gönnen. Es treten aber noch verschiedene andere Umstände ein, die dabei zugleich noch in Erwägung gezogen werden müssen.

Es will nämlich Rudolph diese Zwetschgendarre auf ein von ihm im Jahre 1792 von hiesiger Commun gekauftes und mit Obstbäumen besetztes Triffleck anlegen. Da Rudolph, so wie die übrigen Acquiranten dieser Triffplätze bei Erkaufung derselben von hiesiger Commun bloß die Befugnis, Obstbäume, und zwar ohne Nachteil der auf solanen Flecken sowohl der herrschaftl. Schäferei zu Thalbürgel als der hiesigen Commun zustehenden Triftgerechtigkeit, darauf zu pflanzen und solche zu benutzen, erlangt hat, so kommt es nach unserem unzielsätzlichen Erachten bei dem Ru-

dolphschen Gesuche unfehlbar darauf an, ob fürstl. Cammer und hiesige Commun demselben außer der bereits erteilten Erlaubnis, dieses Fleck mit Obstbäumen zu bepflanzen, auch noch die Erlaubnis, auf solchem eine Zwetschgendarre anzulegen, geben will. Und da bei Gestattung dieses Gesuchs ohnfehlbar in Betrachtung zu ziehen ist, ob eine Zwetschgendarre ohne Nachteil der Trift angelegt werden kann, so müssen wir auch darüber unsere Meinung sagen.

Ob sich nun wohl, was die Beantwortung dieser Frage betrifft, nicht behaupten lässt, dass der herrschaftl. Schäferei und der hiesigen Commun gar kein Nachteil dadurch zuwachse, indem das Fleck, welches überbaut wird, für die Trift verloren geht; so müssen wir doch zugleich anführen, dass bei der ganzen Anzahl der hiesigen Triftplätze der Verlust eines so kleinen Platzes, als diese Darre einnimmt, vielleicht auch einige andere, die man dem Vernehmen nach anzulegen die Absicht hat, einnehmen würden, von keiner Bedeutung ist.

Besonders dürfte die Rudolphsche Zwetschgendarre dem Triftplatze um so weniger einen sonderlichen Nachteil bringen, da an dem Orte, wo Rudolph solche anlegen will, eine ziemliche Menge großer Steine liegt, wodurch also, wenn sie Rudolph zur Anlegung der Zwetschgendarre verbraucht, der Triftplatz wiederum einen Zuwachs erhält und erweitert wird.

Es kommt also, wie wir bereits ehrerbietlichst angeführt haben, bei dem Rudolphschen Gesuche vorzüglichst darauf an, ob fürstl. Cammer sowohl als hiesige Commun die Anlegung einer solchen Zwetschgendarre auf dem erkauften Triftplatze gestatten will. Die hiesige Commun will es nach Vernehmung des Ausschusses Rudolphen gestatten, und es hängt also noch davon ab, ob es fürstl. Cammer ebenfalls erlauben will.

Welches wir mit Wiederbeifügung des Rudolphschen Schreibens pflichtmäßig zu berichten nicht ermangeln wollen, mit vollkommensten Respecte beharrend

untertänigst gehorsamster  
der Rat allhier

Bürgel, den 2. Febr. 1798

#### *Antwort aus Weimar*

Der fürstl. Sächs. General-Polizei-Direktion ist aus dem von dem Stadtrat zu Bürgel unterm 2. Februar dieses Jahres erstatteten Bericht des mehreren referiert worden, was derselbe über das Gesuch des dasigen Mauermeisters Johann Nicolaus Rudolph, um Gestattung einer Zwetschgendarre jenseits des Jüdengrundes anzulegen, auf Erfordern gutachtlich anher zu erkennen gegeben.

Da nun der der Trift wegen dabei interessierte Pachtinhaber des Cammerguts zu Gniebsdorf dem Rudolphschen Gesuch widersprochen, und man daher demselben um so mehr zu fügen, Bedenken trägt, als derselbe nach seinem, des Stadtrats Anführen, diese Zwetschgendarre auf eigenem Grund und Boden anlegen kann: So wird ermeldter Stadtrat andurch angewiesen, gedachten Maurer Rudolph hiernach abschläglich zu bescheiden.

Weimar, 17. April 1798

Fürstl. Sächs. General-Policey-Direction das.

**KraC B VIII 14 Nr. 11**  
**Ziegelscheune Bürgel 1717-1720**

***Kaufbriefes für das Grundstück 1717***

27. Juli 1717 (copiert am 26.2.1726)

Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Bürgel urkunden und bekennen: demnach ihro Hohe Fürstl. Durchl. unser gnädigster regierender Landesfürst und Herr, Herr Wilhelm Ernst, Herzog zu Sachsen pp gnädige Rescripta ergehen lassen, dass, wo und an welchem Orte sichs schickte und tun ließe, man Ziegel- und Kalk-Scheune, dem Landes und gemeinen Wesen zum Besten anbauen solle.

Nun hat Mstr. Christoph Jahn, Bürger und Ziegler, beim Hochfürstl. Amte und E.E. Rate sich geziemend angegeben und gebeten, ihm einen Raum und Platz nach dem gnäd. Befehl vor richtige Bezahlung einzuräumen.

Nach gehaltener Communication mit dem Fürstl. Amt und des Rats Vortrag an die Viertelsmeister und Ausschuß ist solchem Suchen stattgegeben worden, zumal es nach der gnäd. und hochfürstl. Anordnung dem Land und gemeinen Wesen höchst nützlich. Als ist von Fürstl. Amt und Rat mit Viertelsmeistern und Ausschuß-Personen Mstr. Christoph Jahn vor der Stadt am Holzwege ein Raum 13 Ellen breit und 13 Ellen lang nach dem Grunde zum Ofen und Kalkhütten, ohnbeschadet des Fußsteiges am Holzwege und vor 5 Gulden baren Geldes Weihnachten G.G. künftig zu zahlen gelassen. Geht dem Amte zu Lehen und zinsset jährlich 2 fl, fängt aber Michaelis 1718 zum ersten Male an und so dann ferner, solange er sie im Besitz und seine Erben und Erbnehmen innehaben.

Käufer verspricht anbei die Ziegel und Kalk dem Amt und Rate eben so zu lassen, wie die andern es tun und lassen.

Wenn nun Käufer dieses Platzes das Kauf-Pretium erleget, soll er darüber gebührend quittiert werden. Inzwischen wird ihm solcher Platz als sein Eigentum damit umzugehen und zu gebrauchen [gelassen].

Und ist sodann dieser geschlossene Contract zu Papier gebracht, denen Rats-Actis einverleibt, mit Rats Hand und Siegel bestärket und in forma probante ausgestellt.

Datum Stadt-Bürgel den 27. Juli 1717

BM und Rat das.

Christian Senff, BM

**Quittung:**

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit und in kraft dieses, dass ich von E.E. Rate das Boruckische Capital an 6 aßo 16 gr wie auch das Eckartische an 5 gr von Herrn Cämmerer .... und also 6 aßo 15 gr 3 pf

zusammen, von Michaelis 1717 an zu verzinsen, [erhalten habe] und steht mir frei allemal dieses Capital wieder abzutragen mit dem richtigen Zinse, [und steht] mein Vermögen, so viel dazu nötig, ein, und habe diese Obligation unter meiner Hand und Unterschrift ausgestellt.  
Geschehen Bürgel, den 1. Oct. 1717

-----

Was des Amtsverwalters zur Bürgel Johann Jonathan Schade, auf Christoph Jahn daselbst geführte Beschwerde wegen des vom Rate wider das dreijährige Versprechen geforderten Zinses von seiner neuerbauten Ziegelscheune zum erfordernten untertänigsten Bericht erstattet, das wird ermelten Jahnen hierbei in Abschrift communiciret.

Signatum Weimar zu Wilhelmsburg, den 16. Aug. 1719

Fürstl. Sächs. gesamte Canzlei daselbst  
von Hoffmann

-----

### **Schreiben Jahn an Herzog wegen Erlaß der Zinsen 1720**

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr,  
Eure hochfürstl. Durchlaucht werden annoch in gnädigstem Andenken haben, wie das hin und wieder gnädigste Rescripta ergangen, dass, wo und an welchem Orte sichs schickte und tun ließe, man Ziegel- und Kalkhütte, dem Lande und Gemeinwesen zum Besten anbauen solle.

Nachdem ich nun beim Hochfürstl. Amte und E.E. Rate allhier zu Bürgel mich gebührend gemeldet und dabei gebeten, mir einen Platz nach dem gnädigst ergangenen Befehl gegen Bezahlung einzuräumen; auch nach vorhergegangener Communication mit dem Fürstl. Amte Bürgel und hiesigen Stadt-Rats Vortrag an die Viertelmeister und Ausschuss meinem petito im Juli 1717 deferiret worden: In mehrer Betrachtung es dem Lande und gemeinen Wesen höchst nützlich sei, damit die Häuser und Scheunen hinfüro wegen Feuers-Gefahr mit Ziegel gedecket werden können. Daher ist mir vor der Stadt am Holzwege ein Raum von 13 Ellen lang und soviel Ellen breit zur Aufbauung einer Kalk- und Ziegelhütte gegen Bezahlung 5 fl. zugemessen worden, so dem Fürstl. Amt Bürgel zu Lehn gehet und 2 fl. jährlich zinset, welcher Zins auf Michaelis 1718 zu erlegen angefangen.

Wenn dann aber gleichwohl durch göttliches Verhängnis sehr gefährliche und teure Zeiten mit eingefallen und derentwegen die Kalk- und Ziegelhütte nicht wohl zur Vollkommenheit ohne meinen großen Schaden und Geld-Borgen bringen kann; so war [ich] diesfalls aus höchster Not

gemüssiget, Eure Hochfürstl. Durchlaucht per viam supplicandi wegen Erlaß dieses Zinses auf etl. Jahre lang anzugehen. Gelanget demnach hierdurch an Eure Hochfürstl. Durchl. mein untertänigstes Suppliciren und Bitten, Eure Hochfürstl. Durchlaucht wollen doch gnädigst geruhen und mir in Ansehung angezogener Teure und Geld-Klemme-Zeit, und weil ich noch kleine Kinder aufzuziehen habe und desto besser die Kalk- und Ziegelhütte zum völligen Stand bringen möge auf etl. Jahr lang die 2 fl. Zins in Gnaden erlassen und dero fürstl. Amtsverwalter zu Bürgel, Herrn Jonathan Schade oder Euren E. Rat zu Bürgel gnädigst demandiren lassen, dass solcher Erbzins auf eine gewisse Zeit von mir nicht abgefordert werden möge.

Solche hochfürstliche Gnade und Clemenz wird Gott, der Allmächtige an mein und meiner kleinen noch unerzogenen Kinder statt Eu. Hochfürstl. Durchlaucht mit guter Gesundheit, langem Leben und glücklicher Regierung reichlich vergelten, ich aber mit den armen Meinigen zeitlebens hoch zu rühmen wissen. Bin bis in den Tod untertänigst gehorsamer Christoph Jahn  
Bürgel, 22. 3 1720.

**Auf der Adresseite des Briefes steht folgender Vermerk aus Weimar:**

Der Fürstl. sächs. Amtsverwalter zu Bürgel Johann Jonathan Schade soll, wie Supplicantens Anführen beschaffen, auf was weise er gebaut und wieviel er von sotaner Ziegelhütte an Geld-Zins und anderen Abgaben nach und nach erlegen soll und noch restirt, ingleichen, ob er nicht diesfalls schon einige Freiheit oder sonsten etwas erhalten, seinen pflichtmäßigen Bericht nebst Zurücksendung dieses binnen 8 Tagen anhero gehorsamst erstatten.

Datum Weimar zur Wilhelmsburg den 23.3.1720

Fürstl. Sächs. Cammer